Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5579**

19. Wahlperiode 07.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/4851 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

A. Problem

Die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern (EU-Apostillen Verordnung), die dazu beitragen soll, den Urkundenverkehr mit dem Ausland innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern, gilt ab dem 16. Februar 2019 unmittelbar. Dies erfordert den Erlass entsprechender Durchführungsbestimmungen, im Einzelnen zur Bestimmung der deutschen Zentralbehörde und zur Regelung der Verantwortlichkeiten bei der Erstellung der mehrsprachigen Formulare. Zudem sind hiermit zusammenhängende Vorschriften im Bereich des Urkundenverkehrs mit dem Ausland neu zu fassen.

Nach dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) arbeiten die Vertragsstaaten zusammen, um bei einer Adoption mit Auslandbezug die erforderlichen Ermittlungen der mit einem Adoptionsgesuch befassten Behörde zeitnah und bestmöglich zu unterstützen. Dazu soll eine nationale Behörde bestimmt werden.

Im Adoptionsvermittlungsgesetz ist außerdem die wenig effiziente Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesamt für Justiz und den anderen Stellen bei der Organisation der Auslandsadoption zu vereinfachen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen Verweise in der Vorschrift zur internationalen Adoptionsvermittlung auf eine gegenstandslos gewordene Übergangsvorschrift.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4851 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „und in § 15 Abs. 2“ gestrichen.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Bundeszentralstelle kann hierzu mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland unmittelbar verkehren.“ ‘

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   ‚3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und in § 15 Abs. 2“ gestrichen.

   b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 beschränkt sich auf eine Meldung über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens, sofern dieses nicht das Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens betrifft.“ ‘

Berlin, den 7. November 2018

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Axel Müller
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Sonja Amalie Steffen, Tobias Matthias Peterka, Katrin Helling-Plahr, Gökay Akbulut und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/4851** in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4851 in seiner 17. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in der Fassung des Änderungsantrages. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/4851 (Bundesrats-Drucksache 383/18) am 26. September 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/4851 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2a Absatz 4 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern – AdVermiG)

In der Bestimmung des § 2a Absatz 4 AdVermiG wird in Satz 1 auf § 15 Absatz 2 Bezug genommen. Bei dieser Norm handelt es sich um eine gegenstandslos gewordene Übergangsvorschrift. Die Bezugnahme ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (Änderung des §2a Absatz 5 AdVermiG)

In der Bestimmung des § 2a Absatz 5 AdVermiG wird in Satz 1 auf § 15 Absatz 2 Bezug genommen. Bei dieser Norm handelt es sich um eine gegenstandslos gewordene Übergangsvorschrift. Die Bezugnahme ist daher zu streichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 7. November 2018

Axel Müller
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.